

## Die Strafrechts-Keule macht die Welt nicht besser

Die Politik drängt zunehmend auf Strafbestimmungen, die verhindern sollen, was in Zukunft vielleicht passieren könnte.

Richter sollen so Unheil aller Art abwehren. Das kann auf die Dauer nicht funktionieren. Von Daniel Gerny



Bestrafen, was hätte passieren können? Justitia in der Schweiz droht der Overkill. Aufnahme aus dem Bezirksgericht Zürich.

ANNICK RAMP / NZZ

Am letzten Juliwochenende zog die Thurgauer Kantonspolizei einen 19-jährigen Autofahrer aus dem Verkehr, der mit 167 Kilometern pro Stunde über eine Überlandstrasse raste. Der Fahrer überschritt die zulässige Höchstgeschwindigkeit um über 80 Kilometer pro Stunde. Es ist schon jetzt klar, was dies für den Tempobolzer bedeutet: Die Richter werden ihn zu einer Gefängnisstrafe von nicht unter einem Jahr verurteilen. Sie haben praktisch keine andere Wahl: Diese Mindeststrafe kommt bei Tempoüberschreitung ab einer gewissen Höhe automatisch zur Anwendung — selbst wenn, wie im Kanton Thurgau, kein konkretes Unfallrisiko bestanden hat. Der Täter wird also so hart bestraft für etwas, was hätte geschehen können.

Niemand muss Mitleid mit einem Strassenrowdy haben, dem Leib und Leben der anderen Verkehrsteilnehmer anscheinend egal sind. Es gibt keinen Grund, Tempovorschriften so krass zu missachten, wie es der Mochtregen-Rennfahrer tat. Doch der erst im Jahr 2013 eingeführte Raser-Artikel ist bei aller berechtigten Empörung über solche Tempoexzesse dennoch ein Fremdkörper im schweizerischen Strafrecht. Eine Mindestdauer für Gefängnisstrafen sieht das geltende Recht nur bei besonders gravierenden Delikten vor — beispielsweise bei vorsätzlicher Tötung oder Raub. Bei einer Handlung, die keine konkrete Gefahr zur Folge haben muss, steht diese Vorgabe im Widerspruch zur Systematik des Gesetzes. Dass die Richter darüber hinaus in ihrer richterlichen Freiheit beschränkt werden, hat einen unüblichen Automatismus zur Folge, der bereits bei der Durchsetzungsiniziativa zu Recht kritisiert worden war.

### Gesetzgeberischer Overkill

Die Raser-Bestimmung landete zu Beginn des Jahrzehntes als Folge der anhaltenden Debatte über krasse Geschwindigkeitsüberschreitungen auf Schweizer Strassen im Gesetz. Es erwuchs ihr kaum Widerspruch. Sie ist ein typisches Beispiel für die Strafgesetzgebung der letzten Jahre, die sich mehr und mehr darauf konzentriert, unerwünschtes Ver-

halten zu kriminalisieren, solange damit nur die vage Hoffnung auf mehr Gerechtigkeit, Sicherheit oder auf andere Verbesserungen der Lebensumstände verbunden ist. In der politischen Debatte hat die Übertragung gesellschaftlicher Probleme an die Strafrichter hohe Symbolwirkung. Doch diese verpufft rasch, weil sich das Strafrecht zur allgemeinen Weltverbesserung nicht eignet. Es ist in allererster Linie ein repressives Instrument zum Schutz elementarer Rechtsgüter gegen grobe Angriffe. Deshalb entfaltet es seine Kraft am wirkungsvollsten, wenn es mit der nötigen Konsequenz, aber gezielt eingesetzt wird.

### Vergessen und nachgebessert

Viele der in den letzten beiden Jahrzehnten in aller Eile durchgepackten Strafrechtsrevisionen aber sind bereits wieder in Vergessenheit geraten, mussten nachgebessert und korrigiert werden oder sind neuen Änderungen gewichen. Vom Gewaltdarstellungsverbot beispielsweise, das in den 1990er Jahren die Gemüter erhitzte, aber in der Praxis kaum Bedeutung erlangt hat, spricht heute trotz weitverbreiteten Ego-Shootern niemand mehr. Die Strafnormen gegen Geldwäscherei und organisierte Kriminalität erfüllen die hochtrabenden Hoffnungen nicht. Sie werden deshalb derzeit teilweise neu aufgegleist. Nicht die Strafbestimmungen, sondern die verwaltungs- und bankenrechtlichen Vorschriften erwiesen sich in diesem Bereich als wirkungsvoll. Das Verjährungsrecht bei Sexualdelikten wurde gleich mehrfach an den gerade aktuellen Stand der Debatte angepasst. Es gibt unzählige weitere Beispiele. Nicht ganz überraschend hat der Bundesrat vor den Sommerferien auch die Mindeststrafe für Raser bereits wieder zur Diskussion gestellt — nur gut drei Jahre nachdem die Verschärfung in Kraft trat.

Der gesetzgeberische Overkill lässt sich alleine schon an der explosionsartigen Zunahme der Strafrechtsrevisionen ablesen. In den ersten zwanzig Jahren nach dem Inkrafttreten im Jahre 1942 wurde das Schweizerische Strafrechtsgesetzbuch nur ge-

**Der Staat reagiert mit Strafnormen auf bereits begangenes Unrecht. Generalpräventive Wirkung ist dagegen schwer nachweisbar.**

rade drei Mal revidiert, bis 1980 waren insgesamt zehn Anpassungen vollzogen. Alleine in den vergangenen zehn Jahren griff der Gesetzgeber 47 Mal ein. Im Schnitt wird das Strafrechtsgesetzbuch heute alle zweieinhalb Monate abgeändert. Auch jetzt sind neue Vorlagen unterwegs. Die Vorstoss-Datenbank des Bundesparlamentes ist voll von Vorschlägen dazu, wie das Strafrecht gegen alles, was gerade in den Schlagzeilen ist, eingesetzt werden könnte — von Cybermobbing bis zu Gefängnisausbrüchen. Die Flut von Bestimmungen im Nebenstrafrecht und in kantonalen Gesetzen zu

Littering und ähnlichen Delikten ist dabei gar nicht mitgerechnet. Doch statt Zufriedenheit macht sich Frust über die Wirkungslosigkeit der Massnahmen breit. So dreht sich die Spirale von neuen Forderungen und nachträglicher Ernüchterung immer schneller.

Dabei sind es selten Lücken im Strafrecht, die zu steigender Kriminalität oder anderem Unheil führen. Das liegt in der Natur der Sache: Der Staat reagiert mit Strafnormen auf bereits begangenes Unrecht. Generalpräventive Wirkung ist, dagegen schwer nachweisbar. Nicht in erster Linie weil es im Strafrecht steht, verzichten Menschen auf Totschlag, Diebstahl oder rassistische Äusserungen, sondern weil es gemeinsamen Wertvorstellungen widerspricht. Notorisch Kriminelle werden vor allem durch das Risiko, erwischt zu werden, von Taten abgehalten. Bezeichnenderweise erweist sich bei der derzeit besonders grossen Bedrohung, dem islamistischen Terror, nicht die Überarbeitung des Strafrechts als am vordringlichsten, sondern der Ausbau der Sicherheitsinfrastruktur zur Früherkennung von Radikalisierungstendenzen und terroristischen Strukturen.

### Typisierung des Täters

Die Tendenz, bei jeder Gelegenheit die strafrechtliche Keule zu schwingen, resultiert nicht nur in einem gesellschaftlichen Bedeutungsverlust der gerichtlichen Verurteilung. Je niedriger die Schwelle zur Strafe, desto verzeihlicher erscheint in der allgemeinen Wahrnehmung eine Verurteilung. Gleichzeitig geraten wichtige Grundprinzipien des Strafrechts unter Druck, wenn polizeiliche und strafrechtliche Ziele vermischt werden. Während für die Sicherheit traditionellerweise die Polizei zuständig ist, zielen die Sanktionen des Strafrichters vor allem auf Schuldgleichheit, Vergeltung und Resozialisierung ab. Sie sind deshalb an die individuelle Schuld geknüpft. Präventive Massnahmen wie die vor einigen Jahren eingeführte Lebenslange und nicht überprüfbare Verwahrung für gefährliche Straftäter stellen indessen nicht auf das persönliche Verschulden ab. Sie geraten deshalb schnell in Konflikt mit einer Gesellschaft, die die freie Willensbildung und damit das Schuldprinzip zu einer zentralen Leitlinie erklärt.

Whoin präventives Strafen führen würde, das im Interesse der Sicherheit schleichend vom Schuldprinzip abrückte, zeigt eine vor einigen Jahren geführte Strafrechtsdebatte vor dem Hintergrund der neueren Hirnforschung: Gemäss gewissen Erkenntnissen aus der Biologie ist in seinem Denken niemand gänzlich frei — womit auch Strafe keine Reaktion auf eine schuldhaftige Entscheidung gegen das Recht durch den Täter sein könnte. Sie wäre dann, wie es ein Neurophysiologe formulierte, höchstens eine Massnahme aufgrund «der Andersartigkeit seiner Hirnfunktion».

Es ist unschwer erkennbar, wohin eine solche Typisierung von Beschuldigten in letzter Konsequenz führen würde. Im beispielhaft angeführten Raser-Artikel aber lässt sich ein Wandel im Gesetzestext sogar sprachlich nachweisen. Der Täter wird nicht — wie bei anderen Delikten — einfach «bestraft», sondern «als Raser bestraft». Statt sich nüchtern auf die Umschreibung der Tathandlung zu beschränken, nimmt der Tatbestand damit zum Vornherein eine negative Kategorisierung potenzieller Täter vor — eine unscheinbare, aber vielsagende Parallele zu Vorstössen wie der Verwahrungs- oder der Ausschaffungsiniziativa.

Dabei läge es im Fall von Rasern auf der Hand, wie der Staat mit herkömmlichen Mitteln angemessen reagieren müsste: Für die Verletzung von Verkehrsregeln ohne weitere Folgen steht das Strassenverkehrsgesetz zur Verfügung. Kommt es zu einem Unfall, greifen die klassischen Strafnormen. Sie müssen nur mit Entschlossenheit angewendet werden: Das Landesgericht in Berlin hat im Februar dieses Jahres zwei Raser, die sich mitten in der Stadt ein illegales Autorennen lieferten und dabei einen Unbeteiligten töteten, wegen Mordes zu lebenslangen Freiheitsstrafen verurteilt. Der glasklare Richterspruch hatte mehr Signalwirkung als sämtliche Strafrechtsrevisionen der letzten Jahre zusammen.